

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (Grüne), eingegangen am 10.11.2011

Bespitzelung der Schulen in Niedersachsen durch Schultrojaner? - Stellt Kultusminister Dr. Althusmann alle Schulen und Lehrkräfte unter Plagiatsverdacht?

Alle 16 Bundesländer haben am 21. Dezember 2010, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG mit den Rechteinhabern, der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), der Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), den Verwertungsgesellschaften, zusammengefasst in der GbR Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS), und verschiedenen Schulbuchverlagen, vertreten durch den VdS Bildungsmedien e. V., abgeschlossen und unterzeichnet.

Mit dem Vertrag wird geklärt, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Lehrkräfte und Schulen urheberrechtlich geschützte Quellen nutzen dürfen und welche Summen die Länder den Rechteinhabern in den Jahren 2011 bis 2014 jeweils dafür zu erstatten haben (von 7,3 Mio. bis 9 Mio. Euro). Die Länder sind jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel an den Gebühren zu beteiligen.

Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch diesen Vertrag nicht erfasst. An den Schulen dürfen Werke nur digitalisiert werden, soweit die entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers vorliegt oder die Digitalisierung auf einer gesonderten Rechtsgrundlage möglich ist. Mit dem Vertrag wird festgelegt, dass die Länder für regelmäßige Kontrollen zu sorgen haben. Mithilfe einer von den Rechteinhabern bereitgestellten Plagiatssoftware sollen an den Computern der Schulen digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken identifiziert werden.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat die Schulen mit Erlass vom 20.10.2011 darauf hingewiesen, dass für die Einhaltung der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes die Schulleitungen die Verantwortung tragen und sie diese sicherstellen müssten. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz könnten zivil- und auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Die Landesschulbehörde werde die Einhaltung in Zukunft stärker überwachen als bisher.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang will die Landesregierung die Lehrkräfte künftig mit Schultrojanern hinsichtlich von Verstößen gegen das Urheberrecht überwachen?
2. Werden die Schulen vor dem Einsatz von Plagiatssoftware an den Schulcomputern darüber in Kenntnis gesetzt?
3. Wie will die Landesregierung den Datenschutz bei der Durchsuchung der Schulcomputer mithilfe von Schultrojanern gewährleisten?
4. In welcher Weise wurden bzw. werden die Personalvertretungen an der Entscheidung über den Einsatz von Plagiatssoftware beteiligt?
5. Welche Sanktionen plant die Landesregierung gegen Schulleitungen, an deren Schulen Urheberrechtsverletzungen aufgespürt werden? Mit welchen strafrechtlichen Konsequenzen müssen Schulleitungen in solchen Fällen rechnen?

6. Werden bei Schulleitungen, an deren Schulen Urheberrechtsverletzungen entdeckt werden, Entschuldigungen und Erklärungen, dass sie Urheberrechtsverletzungen zu keinem Zeitpunkt wissentlich oder absichtlich vorgenommen haben, ausreichen, um sie vor Disziplinarmaßnahmen oder Strafverfolgung zu schützen?
7. In welcher Weise will die Landesregierung den Schulen in Zukunft ermöglichen, rechtssicher und ohne großen bürokratischen Aufwand für den Unterricht bestimmte Werke auszugsweise oder vollständig auch zu digitalisieren und in digitalisierter Form zu verteilen, um die neuen Medien effektiver für den Unterricht nutzen zu können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.11.2011 - II/724 - 1157)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-1157 -

Hannover, den 02.12.2011

Zum 01.01.2008 wurde das Urheberrecht geändert. Nach § 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) dürfen Kopien aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien nur noch mit Zustimmung der Rechteinhaber gefertigt werden. Rechteinhaber sind die Bildungs- und Schulbuchverlage und deren Autoren. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z. B. per E-Mail) sind schon von Gesetzes wegen nicht gestattet. Dieses Verbot dient dem Schutz geistigen Eigentums, welches (neben dem Schutz körperlichen Eigentums) in den Schutzbereich des Artikels 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie) fällt.

Da die Lehrkräfte für ihren Unterricht auch künftig Fotokopien nutzen wollen (gerade auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien), haben die Länder - vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus - mit den Bildungs- und Schulbuchverlagen eine Vereinbarung (Gesamtvertrag) geschlossen. Darin gestatten die Bildungs- und Schulbuchverlage den Schulen analoge Fotokopien in einem detailliert festgelegten Umfang gegen Zahlung einer Pauschalvergütung durch die Länder. Die Lehrkräfte profitieren von dem Gesamtvertrag in zweifacher Hinsicht: Die Regelungen sind für den Unterrichtsalltag praktikabel und Lehrerinnen und Lehrer erhalten Rechtssicherheit.

Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 wurde ein neuer Gesamtvertrag zur Einräumung von Ansprüchen nach § 53 Urheberrechtsgesetz zwischen den Ländern und den Rechteinhabern vereinbart.

Um den Schulen mithilfe des Gesamtvertrages pauschale Vervielfältigungsrechte aus Schulbüchern in begrenztem Umfang weiter einräumen zu können, mussten sich die Länder im Gegenzug gegenüber den Rechteinhabern zur Übernahme neuer Aufgaben verpflichten. Unter anderem beabsichtigen die Verlage, den Sachaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern eine Software zur Verfügung zu stellen, mit der digitale und damit rechtswidrig hergestellte Kopien für den Unterrichtsgebrauch identifiziert werden können. Ohne dieses Zugeständnis wären pauschale Vervielfältigungsrechte aus Schulbüchern nicht mehr möglich gewesen. In diesem Fall hätte das Kopieren aus einem Schulbuch jeweils eine einzelvertragliche Regelung mit den Rechteinhabern erfordert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Bei der von den Verlagen angekündigten Software handelt es sich nicht um einen „Schultrojaner“, sondern um eine noch zu entwickelnde Software, mit der schulische Rechner in einem transparenten Verfahren auf illegal erstellte Kopien untersucht werden sollen.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Nach Vorliegen der Software wird die Landesregierung vor Einsatz in den Schulen den Landesbeauftragten für den Datenschutz beteiligen.

Zu 4:

Da die Software noch nicht entwickelt wurde, wurden die Personalvertretungen noch nicht informiert.

Zu 5:

Nach § 106 Abs. 1 UrhG wird, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Absatz 2 ist der Versuch strafbar.

Nach § 18 Abs. 1 NDiszG hat die Disziplinarbehörde die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Dies ist regelmäßig bei Begehung eines Straftatbestandes im dienstlichen Zusammenhang der Fall.

Zu 6:

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Schulleitungen rechtskonform verhalten und keine Disziplinar- oder Strafverfahren eingeleitet werden müssen.

Zu 7:

Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z. B. per E-Mail) sind von Gesetzes wegen nicht gestattet. Die Landesregierung ist an bestehendes Recht gebunden.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol